

BVGer C-2452/2011 vom 5. Dezember 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2452_2011

FR: TAF C-2452/2011 du 5 décembre 2012

IT: TAF C-2452/2011 del 5 dicembre 2012

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 4

Nachfolgend ist zu prüfen, ob die IVSTA das Leistungsbegehren der Beschwerdeführerin zu Recht abgewiesen hat.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin machte geltend, aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen erfülle sie die Voraussetzungen für eine ganze IV-Rente.

E. 4.2

Die Vorinstanz führte aus, die eingereichten medizinischen Unterlagen hätten gezeigt, dass die Beschwerdeführerin im Haushalt nicht rentenrelevant eingeschränkt sei, weshalb sie keinen Anspruch auf eine Rente habe. 4.3.1 Den diversen Attesten der Klinik in A. _____ aus den Jahren 2008 und 2009 sind im Wesentlichen folgende Diagnosen zu entnehmen: eine diabetische Polyneuropathie (ICD-10 G63.2), Diabetes mellitus Typ II, eine Radikulopathie L5/S1 beidseitig, eine Depression (ICD-10 F32.2), eine knotenartige Schilddrüsenvergrößerung (Struma nodosa) sowie eine chronische Schilddrüsenentzündung. Ferner hielten die Ärzte folgende Untersuchungsbefunde fest: das kardiovaskuläre System sei den physiologischen Gegebenheiten entsprechend, am Auge konnten keine Auffälligkeiten festgestellt werden und die Blutzirkulation sei normal. Zur Arbeitsfähigkeit äusserten sich die Ärzte nicht. 4.3.2 Das Attest von Dr. med. B. _____, Neuropsychiater, vom 14. Dezember 2010 enthielt dieselben Diagnosen, wie sie bereits die Ärzte der Klinik in A. _____ gestellt hatten, und attestierte der Beschwerdeführerin eine Arbeitsunfähigkeit von 100%. 4.3.3 Das Attest von Dr. med. C. _____, Neurologe, vom 8. Februar 2011 enthielt wiederum dieselben, bereits bekannten Diagnosen und machte zur Arbeitsfähigkeit keine Angaben. 4.3.4 Der zusammenfassende RAD-Bericht von Dr. med. D. _____ vom 31. März 2011 bestätigte als Hauptdiagnosen die diabetische Polyneuropathie. Als Nebendiagnosen attestierte die Ärztin der Beschwerdeführerin einen Diabetes mellitus Typ II, eine Lumbalgie L5/S1 und degenerative Veränderungen, einen Kropf sowie einen ängstlich-depressiven Zustand. Sie erachtete die Beschwerdeführerin im Haushalt als zu 25% eingeschränkt.

E. 4.4

Die angefochtene Verfügung beruht im Wesentlichen auf der Stellungnahme des RAD vom 31. März 2011. Bei dieser Stellungnahme lagen der Ärztin des RAD, Dr. med. D. _____, nebst den vorerwähnten medizinischen Dokumenten insbesondere der von der

Beschwerdeführerin am 23. Juli 2010 ausgefüllte "Fragebogen für die im Haushalt tätigen Versicherten" (nachfolgend: Fragebogen Haushalt; IV-act. 18) vor. In Würdigung der erwähnten Atteste hielt Dr. med. D. _____ als Hauptdiagnose mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit eine diabetische Polyneuropathie fest. Ferner bestätigte Dr. med. D. _____ das Vorliegen eines Diabetes mellitus Typ II, einer Lumbalgie mit Diskopathie L5/S1 und degenerativen Veränderungen, eines Kropfs (Schilddrüse) und einer ängstlich-depressiven Störung. Insgesamt erachtete Dr. med. D. _____ die Beschwerdeführerin gemäss ihrem Betätigungsvergleich vom 30. März 2011 im Haushalt als zu 25% eingeschränkt. Sie ging davon aus, dass die Beschwerdeführerin im Bereich Ernährung (Gewichtung 40%) zu 20%, in der Wohnungspflege (Gewichtung 10%) zu 50%, in der Wäsche und Kleiderpflege (Gewichtung 10%) zu 30% und für "Verschiedenes" (Gewichtung 27%) zu 30% eingeschränkt sei; in den Bereichen Haushaltsführung (Gewichtung 5%) und Einkauf (Gewichtung 8%) bestehe keine Einschränkung; daraus resultiere eine Gesamtbeeinträchtigung im Haushalt von 25%. Der Betätigungsvergleich enthält keine Begründung zu den einzelnen Punkten, lediglich in der Gesamt-Stellungnahme vom 31. März 2011 äusserte sich Dr. med. D. _____ in allgemeiner Hinsicht zu den Auswirkungen der festgestellten Krankheiten. Diesbezüglich stellte sie im Wesentlichen fest, dass die Beschwerdeführerin beim Gehen keine Probleme habe, dass der Diabetes - sofern er korrekt medikamentös eingestellt sei - grundsätzlich nicht invalidisierend sei, dass im Bereich der oberen und unteren Gliedmassen indes bereits diabetisch hervorgerufene Empfindungsstörungen bestünden und Einschränkungen im Haushalt von 25% zur Folge hätten.

E. 4.5

Vorliegend hat die IVSTA zu Recht einen Betätigungsvergleich und keinen Einkommensvergleich durchgeführt, da die Beschwerdeführerin angab, seit ihrer Rückkehr nach Bosnien und Herzegowina nicht mehr erwerbstätig gewesen zu sein. Zu dem alleine auf den Akten beruhenden Leistungskalkül von Dr. med. D. _____ ist festzuhalten, dass beim Zusammentreffen verschiedener Gesundheitsbeeinträchtigungen - wie vorliegend orthopädischer, endokrinologischer und insbesondere auch psychischer Leiden - der Grad der Arbeitsunfähigkeit im massgebenden Zeitraum jeweils aufgrund einer sämtliche Behinderungen umfassenden fachärztlichen Gesamtbeurteilung zu bestimmen ist, da sich die jeweiligen Beeinträchtigungen gegenseitig beeinflussen und eine blosser Addition der mit Bezug auf einzelne Funktionsstörungen und Beschwerdebilder geschätzten Arbeitsunfähigkeitsgrade nicht zulässig ist (vgl. Urteil des BGer I 850/02 vom 3. März 2003 E. 6.4.1 mit weiteren Hinweisen). Die ärztlichen Unterlagen, auf welche sich die Beurteilung von Dr. med. D. _____ stützt, sind rudimentär, da sie sich lediglich zu den Diagnosen äussern und keinerlei detaillierte Beschreibung des Gesundheitszustands oder (begründete) Angaben zur Arbeitsfähigkeit enthalten. Bereits aus diesem Grund erlaubt der Betätigungsvergleich von Dr. med. D. _____ keine zuverlässige Beurteilung der bei der Beschwerdeführerin vorliegenden Einschränkungen. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass in Bezug auf die festgestellte Depression, welche gemäss der Beurteilung von Dr. med. B. _____ schwerer Natur sein soll (ICD-10 F32.2), keine genaueren Angaben vorliegen und die (allfälligen) Auswirkungen dieser Erkrankung überdies von Dr. med. D. _____ nicht in die Würdigung einbezogen worden sind. Insbesondere aufgrund des attestierten Schweregrads (vgl. ICD-10 Code) und der im Arztattest angeführten Medikation (2,5 Ladiomil à 50mg. und 3x1 Lexilium à 6mg.), welche zwar keine zuverlässigen Schlüsse zulässt, aber immerhin ein Indiz zur Plausibilisierung des Schweregrads darstellt, ist

festzuhalten, dass vor allem der Gesundheitszustand aus psychiatrischer Sicht nur ungenügend abgeklärt worden ist. Als Ergebnis ist daher festzuhalten, dass auf das - alleine auf einer Würdigung der unzulänglichen medizinischen Unterlagen sowie dem Fragebogen Haushalt beruhende, nicht begründete - Leistungskalkül von Dr. med. D. _____, dessen Fachgebiet - wie die Beschwerdeführerin zu Recht rügt - nicht bekannt ist, nicht abgestellt werden kann.

E. 4.6

Da die vorliegenden medizinischen Unterlagen keine abschliessende Beurteilung der Arbeitsfähigkeit erlauben, wäre es Sache der Vorinstanz gewesen, ein gemäss den Anforderungen des Bundesgerichts entsprechendes Gutachten einzuholen. Die Vorinstanz hat somit den Sachverhalt mangelhaft ermittelt (Art. 43 ff. ATSG sowie Art. 12 VwVG). Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet die Beschwerdeinstanz in der Sache selbst und weist diese nur ausnahmsweise zur Vornahme weiterer Abklärungen an die Vorinstanz zurück. Ist jedoch eine entscheidungswesentliche Frage im Verwaltungsverfahren vollständig ungeklärt geblieben, kann das Gericht von der Einholung eines Gerichtsgutachtens absehen und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen (BGE 137 V 210 E. 4.4.1.4). Vorliegend wurden die Fragen der Schwere der geltend gemachten Gesundheitseinschränkungen, insbesondere des psychiatrischen Leidens, nicht geklärt. In der Folge fehlt eine verwertbare fachärztliche Gesamtsicht dazu, in welcher Weise die verschiedenen Krankheitsbilder der Beschwerdeführerin interagieren beziehungsweise wie sie sich in ihrer Gesamtheit auf ihre Leistungsfähigkeit auswirken. Deshalb fällt hier die Erstellung eines Gerichtsgutachtens ausser Betracht und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist anzuordnen. Diese hat unter Berücksichtigung der zu vervollständigenden Aktenlage eine sachgerechte polydisziplinäre Begutachtung einzuholen, welche zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin Stellung nimmt und beurteilt, inwiefern sie im Haushalt eingeschränkt ist. Anschliessend hat die Vorinstanz anhand eines Betätigungsvergleichs den IV-Grad der Beschwerdeführerin zu ermitteln und neu über deren Leistungsanspruch zu verfügen. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Vorinstanz den Sachverhalt nur ungenügend abgeklärt hat. Die Beschwerde ist somit teilweise gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 8. April 2011 ist aufzuheben und die Sache ist zur Abklärung im Sinne der Erwägungen an die IVSTA zurückzuweisen.

E. 5

Zu befinden bleibt noch über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 5.1

Die Verfahrenskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Eine Rückweisung gilt praxisgemäss als Obsiegen der Beschwerde führenden Partei (BGE 132 V 215 E. 6). Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdeführerin somit keine Kosten aufzuerlegen. Einer unterliegenden Vorinstanz sind gemäss Art. 63 Abs. 2 VwVG ebenfalls keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 400.-- ist ihr nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils auf ein von ihr bekannt zu gebendes Konto zurückzuerstatten.

E. 5.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig

hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendige Auslagen der Partei (Art. 8 VGKE). Die Beschwerdeführerin war im vorliegenden Verfahren berufsmässig aber nicht-anwaltlich vertreten, weshalb ihr zu Lasten der unterliegenden Vorinstanz eine Parteientschädigung zuzusprechen ist. Unter Berücksichtigung des gebotenen und aktenkundigen Aufwands ist die Parteientschädigung auf Fr. 800.-- festzulegen. Der unterliegenden Vorinstanz ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.